

indessen sowohl mit Bezug auf die privatrechtliche Entschädigung als die Strafe nicht genügend, wenn sie den Händler dem Nachdrucksverleger gleichstellt, während der Eingriff und die Schädigung des letztern sowohl als dessen Verschuldung offenbar wesentlich grösser ist. Fällt dem *Sortimentshändler keine wesentliche* aber immerhin eine Verbreitung von Nachdruck zur Last, so haftet er jedenfalls nur für den durch seine eigene Handlung veranlassten, nicht für den Gesamtschaden (*Jolly*, S. 276), für jenen aber wohl auch dann, wenn ihm nicht eine begangene Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

9. Verpflichtung des Verletzers zu *voller Entschädigung* des Verletzten ist die nächste Folge der Verletzung des Autorrechts. Wie ist der Schaden zu ermitteln? Soweit nicht positive Gesetze ein bestimmtes Verhältniss normiren, zunächst nach *vernünftiger Erwägung der Umstände* durch *richter-*

---

von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

10. *Bayrisches* Ges. §. 8. Wer widerrechtlich vielfältige Erzeugnisse der Litteratur oder Kunst wesentlich zu Verkaufe hält oder verbreitet, ist gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung — zu bestrafen und hat mit demselben solidarisch für die Entschädigung zu haften.

11. *Preussisches* Ges. §. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen. §. 11. War das Werk von den Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufs-

*liches Ermessen.* Die Bestimmung des Bundesbeschlusses von 1845, Art. 5, dass die Entschädigung auf den Kaufwerth — nicht der Ladenpreis sondern der Verkaufspreis an die Sortimentshändler ist gemeint — von 1000 Exemplaren (eine gewöhnliche Auflage) des Originalwerks ansteigen könne, ist dabei insofern als massgebend zu beachten, dass in gewöhnlichen Fällen des Nachdrucks *eines ganzen Werks* der Schaden so hoch zu taxiren sein wird, so dass dieses Mass nur aus besondern Gründen vermindert oder erhöht wird.

10. Die *Zerstörung* der Nachdrucksexemplare (beziehungsweise Ueberlassung derselben an den Verletzten auf Abrechnung des Schadensersatzes) ist wesentlich wieder eine *privatrechtliche* Folge der Verletzung. In ihr liegt Wiederherstellung des Rechtszustands.

11. Dagegen ist die *Busse*, womit der Nachdruck bedroht wird, strafrechtlich.

---

werthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmässigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, insofern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag. §. 12. Die confiscirten Exemplare der unrechtmässigen Ausgabe sollen vernichtet, oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Im letzten Falle muss sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen.

---